

# Mehr Rechte für Unfallopfer

Das am 1. Juli 2007 in Kraft getretene Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz bringt mehr Rechte für Fahrerfluchtopfer und eine Informationspflicht der Polizei.

Ewald Berger<sup>1</sup> fährt mit seinem Moped von der Arbeit nach Hause. Da die Fahrbahn nass ist, fährt er vorsichtig und langsam – nach Ansicht des Autofahrers hinter ihm zu langsam. Bevor sich die Fahrbahn auf eine Spur verengt, überholt der Autofahrer und steigt zweimal knapp vor dem Moped auf die Bremse. Berger bremst auch, um einen Auffahrunfall zu vermeiden. Dabei kommt er auf den nassen Straßenbahnschienen ins Schleudern und stürzt. Der Wagen vor ihm fährt weiter. Berger steht auf; er bemerkt keine Verletzung und fährt mit der Straßenbahn heim. Am nächsten Tag geht es ihm schlecht, er spuckt Blut. Ein Freund bringt ihn ins Krankenhaus, wo mehrere Rippenbrüche festgestellt werden.

Später erfährt das Unfallopfer, dass das Krankenhaus den Unfall nicht gemeldet hat, daher erstattet er selbst Anzeige bei der Polizei und nimmt einen Anwalt. Dieser erklärt ihm, dass die Chancen für ihn schlecht stehen. Das Verfahren läuft noch.

Ein typischer Fall von Fahrerflucht. Typisch ist auch, dass das Verkehrsoffer über seine Rechte und Pflichten nicht informiert war.

Seit 1. Juli 2007 ist der Polizist, der die Anzeige aufgenommen hat, verpflichtet, Berger auf die



2007 gab es bei Fahrerflucht-Unfällen auf Österreichs Straßen acht Tote und 2.360 Verletzte.

Möglichkeit hinzuweisen, seine Ansprüche beim *Fachverband der Versicherungsunternehmen (FV)* geltend zu machen.

**Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz.** Das im Juli 2007 in Kraft getretene Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz<sup>2</sup> ist wenig bekannt, auch unter Juristen. Mit dem VOEG wurde das Ziel verfolgt, Unfallopfern in besonderen Härtefällen eine Entschädigung zu verschaffen, wenn sie keine Ansprüche aus einer Kfz-Haftpflichtversicherung geltend machen können. Es handelt sich dabei um einen von der Gesamtheit der Kfz-Haftpflichtversicherungsnehmer getragenen Mindestschutz; entschädigungspflichtig ist der FV.

Das VOEG ist auf Fälle anzuwenden, die sich nach dem 30. Juni 2007 ereignet haben; es setzt damit das unübersichtlich gewordene Verkehrsofferschutzgesetz<sup>3</sup> außer Kraft. Das VerkOG gilt nach wie vor für Fälle vor dem 1. Juli 2007. Das VOEG setzt die 5. Kfz-

Haftpflichtversicherungs-Richtlinie der EU um und baut am VerkOG auf, um Rechtskontinuität zu gewährleisten.

Der Gesetzesreform vorausgegangen war eine im Jahr 2006 vom Rechnungshof durchgeführte Überprüfung, inwieweit die Zielsetzungen des Opferschutzes, auch des Verkehrsofferschutzes, erreicht worden sind. Der Rechnungshof stellte fest, dass das Verkehrsoffergesetz sein Ziel, allen Fahrerfluchtopfern Schadenersatz zu leisten, deutlich verfehlt hatte.

Laut dem Rechnungshof hatten nur etwa fünf Prozent der jährlich rund 2.300 Verkehrsoffer nach Fahrerflucht eine Entschädigung nach dem VerkOG erhalten. Aus dem Bericht ging hervor, dass seit 1977 Zehntausende Verkehrsoffer keinen Schadenersatz nach dem VerkOG geltend gemacht hatten. Der Rechnungshof empfahl daher eine verstärkte Information der Bevölkerung, vor allem der Fahrerflucht-Opfer, sowie eine gesetzlich verankerte Informa-

tionspflicht. Die Empfehlungen des Rechnungshofs wurden im VOEG berücksichtigt.

Obwohl Imstichlassen eines Verletzten ein Strafdelikt ist, haben Verkehrsoffer im Allgemeinen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz. Dieses sieht Leistungen bei vorsätzlich und nicht fahrlässig begangenen Straftaten vor.

Nach dem VOEG haben Verkehrsoffer, die einen Personen- oder Sachschaden erlitten haben, bzw. deren Hinterbliebene Anspruch auf Entschädigung; diese Ansprüche sind vererblich. Im Fall von Fahrerflucht werden jetzt nach dem VOEG Sachschäden ersetzt, wenn eine Person getötet oder schwer verletzt worden ist. Keine Entschädigung gibt es nach wie vor für bloße Sachschäden. Sozialversicherungs- und Krankenanstalten sowie Sozialhilfeträger erhalten weiterhin keinen Ersatz für die auf sie übergegangenen Ansprüche. Auch dem Arbeitgeber des Geschädigten, der im Krankheitsfall zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist, steht keine Entschädigung durch den FV zu. Diese Bestimmungen entsprechen denen des VerkOG.

**Die Voraussetzungen** für eine Entschädigung stimmen ebenfalls zum Großteil mit dem alten Recht überein. Für den FV besteht Ersatzpflicht bei Ausfall eines Haftpflichtversicherers für Personen- und Sachschäden, die im Inland durch ein versicherungspflichtiges Kfz verursacht wurden, wenn

- das Kfz trotz bestehender

<sup>1</sup>Name geändert

<sup>2</sup>Bundesgesetz über die Entschädigung von Verkehrsoffern – VOEG, BGBl. I Nr. 37/2007

<sup>3</sup>Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer – VerkOG, BGBl. Nr. 322/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2003

# DR. HANS HOUSKA

Rechtsanwalt

1010 Wien  
Bartensteingasse 16  
Tel. 01 / 405 83 03  
Fax 01 / 405 83 03-72

## zuhaus in Niederösterreich

Wir errichten für Sie in allen Vierteln  
Niederösterreichs geförderte  
Mietwohnungen, Seniorenwohnungen und  
Reihenhäuser nach ökologischen  
Gesichtspunkten in Niedrigenergiebauweise  
mit Förderungsmittel des  
Landes Niederösterreich.

Beste Betreuung durch  
unsere Hausverwaltung.



Gemeinnützige Wohnbaugesellschaften

Bahnhofplatz 1 | 2340 Mödling

Telefon 02236/44800 | Fax-DW 101

E-Mail: [verkauf@wet.at](mailto:verkauf@wet.at) | [verkauf@austria-ag.at](mailto:verkauf@austria-ag.at)

[www.wet.at](http://www.wet.at) [www.austria-ag.at](http://www.austria-ag.at)

**WET**  
WOHNUNGS  
EIGENTÜMER

## VERKEHRSSOPFERSCHUTZ

Versicherungspflicht nicht versichert war;

- bei Fahrerflucht keine zivilrechtlich haftpflichtige Person ermittelt werden konnte;
- das Kfz bei einer Schwarzfahrt ohne Willen des Halters benützt wurde (etwa bei Entwendung des Fahrzeugs);
- der Haftpflichtversicherer nicht zur Deckung verpflichtet ist, weil der Schaden vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt wurde;
- der Haftpflichtversicherer insolvent ist.

Der Ersatz von Schäden durch bestimmte nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge wurde in das VOEG neu aufgenommen. Dazu zählen unter anderem Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von maximal 10 km/h, Arbeitsmaschinen, die öffentliche Straßen nur auf kurzen Strecken befahren, bestimmte Heeresfahrzeuge und Elektrofahrräder. Keine Entschädigungspflicht entsteht für den FV bei Schäden durch ein Fahrrad oder ein anderes im Verkehr verwendetes Gerät, z. B. ein Skateboard, für das der Benützer keine Haftpflichtversicherung abschließen muss. Bei Fahrerflucht, Schwarzfahrt, Wegfall der Deckungspflicht des Haftpflichtversicherers oder Insolvenz des Versicherers sind Sachschäden nur zu ersetzen, wenn der Betrag 220 Euro übersteigt.

Eine Änderung gibt es hinsichtlich der Pflichten des Geschädigten. Nach dem VOEG anspruchsberechtigte Personen müssen

- Personenschäden ohne unnötigen Aufschub der nächsten Polizeidienststelle melden;
- nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beitragen
- und die zur Vermeidung oder Minderung des Scha-

dens notwendigen Maßnahmen treffen.

**Anzeigepflicht.** Zu beachten ist für das Opfer vor allem, dass eine schwere Verletzung zwar als Aufschiebungsgrund gilt, der Schaden aber bei der Polizei gemeldet werden muss, sobald der Verletzte ärztlich versorgt und in der Lage ist, die Meldung zu erstatten oder durch einen Dritten zu veranlassen. Der Anspruchsberechtigte sollte sich dabei nicht auf die Anzeigepflicht einer Krankenanstalt verlassen. Der Fachverband ist nun dazu verpflichtet, der Finanzmarktaufsicht jährlich die Anzahl der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche und die von ihm geleisteten Entschädigungen bekannt zu geben. Diese Maßnahme soll zu mehr Transparenz bei den Entschädigungszahlungen führen.

**Informationspflicht.** Die Polizei ist seit 1. Juli 2007 verpflichtet, Geschädigte auf die Möglichkeit zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem VOEG hinzuweisen (§ 12 VOEG). Diese Information kann auch schriftlich oder mittels Formular erfolgen. Kommt ein Polizist der Hinweispflicht nicht nach, kann die Republik Österreich nach dem Organhaftpflichtgesetz mit einer Regressforderung konfrontiert werden.

Durch den Hinweis auf einem Formular ist zwar dem Gesetz Genüge getan – viele Geschädigte nehmen aber ihre Rechte nicht wahr, weil sie noch unter dem Eindruck des Unfalls stehen. Im Sinn eines wirkungsvollen Opferschutzes sollten daher Geschädigte zusätzlich mündlich auf seine Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden.

Manfred Hoza  
Rosemarie Stöckl-Pexa